

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Entscheidung 94/70/EG mit einem vorläufigen Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/506/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16.
Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung
und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter
Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 23 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 94/70/EG der Kommission⁽²⁾
wurde ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, aus denen
die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch, wärmebe-
handelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis
zulassen.

Nach Eingang zusätzlicher Informationen von den israeli-
schen Behörden ist es angezeigt, die Position dieses Dritt-
landes in dem obengenannten Verzeichnis zu überprüfen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 94/70/EG wird die Israel
betreffende Zeile wie folgt geändert :

„IL	Israel	0	X	X ^a
-----	--------	---	---	----------------

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1994, S. 5.